



Allgemeine Bedingungen der Gemeindegewerke Kiefersfelden
– nachfolgend „GWK“ genannt –
für die Belieferung von Sondervertragskunden
– nachfolgend „Kunde“ genannt –
mit Erdgas

1. Bereitstellungs- und Lieferpflicht der GWK

- 1.1. GWK stellen dem Kunden unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Technischen Regeln der DVGW Erdgas im vereinbarten Umfang an der Übergabestelle für die Dauer des Vertrages bereit. GWK können sich zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung Erfüllungsgehilfen und Kooperationspartnern bedienen. Das von GWK zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW, Arbeitsblatt G 260.
- 1.2. Ändern sich Bedarfs- oder Abnahmeverhältnisse gegenüber den vertraglich zugrunde Gelegten nachhaltig, wird der Kunde dies den GWK unverzüglich schriftlich mitteilen. Auf Verlangen der GWK wird der Kunde unverzüglich nach Vertragsabschluss den zu erwartenden Lastverlauf für die Erdgaslieferung auf Basis von Stundenwerten den GWK zur Verfügung stellen.
- 1.3. Soweit und solange GWK an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind, ruht die Verpflichtung zur Lieferung. Dies gilt auch, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, GWK von der Leistungspflicht befreit.

2. Pflichten des Kunden, Verwendung des Erdgases

- 2.1. Der Kunde gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Belieferungsbeginns durch GWK kein entsprechender Liefervertrag mehr zwischen dem Kunden und einem anderen Lieferanten besteht.
- 2.2. Weiter gewährleistet der Kunde, dass zum Inkrafttreten des Vertrags und für dessen Dauer
 1. für die Verbrauchsstelle(n) ein Netzanschlussvertrag zwischen dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber und dem Anschlussnehmer mit ausreichender Netzkapazität für die uneingeschränkte Lieferung der über den Erdgasliefervertrag zu liefernden Erdgasmenge besteht und
 2. zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber ein Anschlussnutzungsvertrag für die Verbrauchsstelle(n) des Kunden besteht, soweit nicht der Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrags aufgrund der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) entbehrlich ist. Soweit ein Anschlussnutzungsvertrag für die Belieferung des Kunden erforderlich ist und nicht vorliegt, wird GWK den Anschlussnutzungsvertrag im Namen und in Vollmacht des Kunden abschließen. Der Kunde bevollmächtigt hierzu GWK, die notwendigen Anschlussnutzungsverträge mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber in seinem Namen abzuschließen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen und Handlungen vorzunehmen. Die Vollmacht ist Inhalt der Anlage 6 und wird vom Kunden gesondert unterzeichnet. Alternativ schließt der Kunde den Anschlussnutzungsvertrag mit dem Verteilnetzbetreiber mindestens 2 Wochen vor Lieferbeginn ab. Sollte es in diesem Fall wegen des verspäteten Abschlusses zur Verzögerung der Energielieferung kommen, trägt der Kunde die daraus entstehenden Kosten.
- 2.3. Liegt eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht vor oder entfällt diese, sind GWK nicht zur Lieferung von Erdgas verpflichtet. Ansprüche des Kunden bestehen nicht.
- 2.4. Der Kunde verpflichtet sich für die Dauer des Erdgaslieferungsvertrags, seinen gesamten leitungsgelassenen Erdgasbedarf aus den Gaslieferungen der GWK zu decken und insoweit keine Umstellung auf Energieträger anderer Lieferanten vorzunehmen, sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 ist die Bedarfsdeckung aus schon bestehenden Eigenanlagen des Kunden zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- 2.5. Das Erdgas wird nur für den Eigenverbrauch des Kunden und der mit ihm im Sinn der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung des Erdgases an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GWK.

3. Messung

- 3.1. Das von GWK gelieferte Erdgas wird durch Messeinrichtungen nach § 21b Energiewirtschaftsgesetz festgestellt.
- 3.2. Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber

verlangen. Veranlasst der Kunde eine Nachprüfung nicht bei GWK, so hat er GWK zugleich mit der Veranlassung zu benachrichtigen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der veranlassende Vertragspartner die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

- 3.3. Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der gelieferten Energie (z.B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln GWK den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

3.4. Der Kunde und GWK können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.

3.5. Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies den GWK unverzüglich mit.

4. Abrechnung und Bezahlung

- 4.1. GWK sind berechtigt, vom Kunden monatlich vorschüssige Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe GWK unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragspartner festlegen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nachträglich auf das Ende des von GWK festgelegten Abrechnungszeitraums. Im Allgemeinen erfolgt die Abrechnung jährlich. GWK sind berechtigt, auch andere Abrechnungszeiträume festzulegen.
- 4.2. Die Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu dem von GWK angegebenen Termin fällig. Sie sind ohne Abzug zu bezahlen. Bei bargeldloser Zahlung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem GWK über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Fehler in den Rechnungen (siehe Ziffer 4.5) werden nach ihrer Klarstellung mit der nächstfolgenden Rechnung ausgeglichen.
- 4.3. Bei verspäteter Zahlung sind GWK berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu verlangen.
- 4.4. Gegen Ansprüche der GWK kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 4.5. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder
 2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung veranlasst hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 4.6. Gegen Ansprüche der GWK kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Vorauszahlung

- 5.1. GWK sind berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 5.2. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

6. Sicherheitsleistung

- 6.1. GWK sind berechtigt, in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen.
- 6.2. Kommt der Kunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, dürfen GWK die Lieferung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 6.3. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
 1. der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist
 2. gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind

3. die von GWK über den Kunden eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z.B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Kunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- 6.4. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem dreifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 6.5. GWK können nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugsbeginn gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- 6.6. Soweit GWK Sicherheitsleistung verlangen, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 6.7. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Dies ist frühestens dann der Fall, wenn der Kunde sich für einen Zeitraum von mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten nicht mit einer Zahlung in Verzug befindet, es sei denn, andere Umstände begründen die Besorgnis, der Kunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- 7. Unterbrechung der Erdgaslieferung**
- 7.1. GWK sind berechtigt, die Lieferung von Erdgas ohne vorherige Androhung durch den Verteilnetzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Erdgasliefervertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern.
- 7.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind GWK berechtigt, die Lieferung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Verteilnetzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. GWK können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.
- 7.3. Die Unterbrechung der Lieferung nach Ziffern 7.1 und 7.2 befreit den Kunden weder von der Verpflichtung, seine fälligen Rechnungen zu bezahlen, noch von seinen sonstigen vertraglichen Pflichten; sie gibt ihm nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.4. GWK haben die Lieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Sofern der Kunde eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht bezahlt und GWK die Lieferung einstellen, sind die GWK berechtigt, die Wiederaufnahme der vertraglich vereinbarten Lieferung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Wird diese nicht gestellt, sind die GWK berechtigt, die Lieferung weiterhin einzustellen und den Vertrag zu kündigen.
- 7.5. Ausübung der den GWK nach Ziffer 7.1 bis 7.3 und 8.1 zustehenden Rechte lässt die Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche der GWK unberührt.
- 8. Kündigung**
- 8.1. In Fällen der Ziffer 7.1 sind GWK berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Lieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 7.2 ist GWK zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 7.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 8.2. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners gestellt wird.
- 8.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform
- 9. Haftung**
- Die Haftung der GWK für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer

Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

10. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für den Fall, dass GWK diesen Vertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinn der §§ 15 ff AktG übertragen, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt.

11. Änderungsvorbehalt

Die GWK sind berechtigt, die allgemeinen Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen werden dem Kunden vorab mit einer Frist von vier Wochen in Textform mitgeteilt. In diesen Fällen hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen 4 Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die mitgeteilten Vertragsänderungen als vereinbart. Die GWK werden den Kunden darauf und auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung gesondert hinweisen.

12. Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die Erdgaspreise vertraulich behandeln. Die Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte, einschließlich der Weitergabe des Erdgasliefervertrages insgesamt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Dies gilt nicht für Informationen, die zur Erfüllung dieses Vertrages an den Netzbetreiber weitergegeben werden. Als Dritte gelten nicht Erfüllungsgehilfen und Kooperationspartner der GWK.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Traunstein, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

14. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrags eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

15. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Erdgasliefervertrag anfallenden Daten werden von GWK im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

16. Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 17.2. Die im Vertrag nebst Preisblatt getroffenen Regelungen sowie Individualvereinbarungen (Besondere Bedingungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Bedingungen.
- 17.3. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung.